

# Martin Böhm

Mitglied des Bayerischen Landtags  
AfD-Fraktion

- Bundes- und europapolitischer Sprecher der Fraktion
- Mitglied im Ausschuss für Bundes- und Europa-Angelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Rückfragen: 0171/4433555 (MdL-Büro Coburg)  
Mail: [martin.boehm@afdbayern.de](mailto:martin.boehm@afdbayern.de)  
Homepage: [www.mdl-boehm.de](http://www.mdl-boehm.de)

## Pressemitteilung

30.07.2020

### **Pandemie erzwingt Änderung des Bundeswahlgesetzes**

Die Angst hat die Hirne der Herrschenden so in Besitz genommen, dass es bereits einen konkreten Gesetzesentwurf zur Ermächtigung des Innenministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen gibt, die das Bundeswahlgesetz und damit den Verlauf der Bundestagswahl 2021 in ungeahnter Weise beeinflussen.

Konkret geht es um das Vermeiden großer Versammlungen, wie sie beim Wählen von Wahlkreiskandidaten und bei der Aufstellung von Landeslisten üblich sind. Da heute noch nicht bekannt ist, wie weit die Daumenschrauben bis zu den üblicherweise zwischen Dezember und April stattfindenden Versammlungen coronabedingt angezogen werden, ist es für das Kartell der Altparteien der einfachere Weg, über eine Verordnungsermächtigung des Ministeriums, also ohne Debatte im Bundestag oder Zustimmung im Bundesrat, durchzuregieren.

Dazu Martin Böhm, Bundes- und Europapolitischer Sprecher der AfD Fraktion im Bayerischen Landtag:

„Es sollen auf allen Ebenen Aufstellungen von Wahlbewerbern ohne Versammlungen erzwungen werden, das schränkt besonders die Rechte von basisdemokratischen Parteien wie der AfD ein, die nicht zuvor schon im Hinterzimmer klüngeln. Die Feststellung, ob die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist, die soll dem neunstimmigen Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages etwa ein dreiviertel Jahr vor dem anberaumten Wahltermin obliegen. In diesem Ausschuss haben CDU/CSU drei und SPD zwei Stimmen, verfügen also über die Mehrheit.“

Diese eventuelle Feststellung löst dann die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen aus. In dem Gesetzesentwurf ist klargestellt, dass solche Verordnungen, wegen der damit verbundenen Einschränkungen der Möglichkeiten innerparteilicher Demokratie und auch wegen der für die Bewerberaufstellung geltenden verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze, nur als letztes Mittel in Frage kommen, wenn andernfalls die verfassungsgemäße Durchführung der Wahl gefährdet ist.

„Es könnte in einer Rechtsverordnung zugelassen werden, dass die Parteien, abweichend vom Bundeswahlgesetz und entgegen den Bestimmungen ihrer eigenen Satzungen, Vertreter zu den Vertreterversammlungen, Wahlbewerber in den Wahlkreisen und Listenbewerber für die Landeslisten angesichts der Krisensituation ausnahmsweise nicht, wie sonst üblich, in Versammlungen wählen. Angedacht ist auch, dass die Parteien durch Vorstandsbeschluss von anderslautenden Regelungen ihrer Satzung abweichen können, um die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bei der Kandidatenaufstellung ausnahmsweise in anderer Form zu ermöglichen. Von schriftlichen Vorschlägen über vorbereitende elektronische Wege der Vorstellung bis hin zur zwingend notwendigen geheimen schriftlichen Abstimmung per Briefwahl ist, inklusive des Wahlverfahrens, fast alles vorstellbar. Interessant wird es werden zu beobachten, inwieweit die Verordnungen die Gestaltungsmöglichkeiten einschränken. Jedenfalls für die AfD, bei der nur ein Mitgliederparteitag die basisdemokratischen Ansprüche erfüllt, ein ungeliebter Bruch mit allen Prinzipien.“

Der Gesetzesentwurf im Original

hier: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/205/1920596.pdf>